

0

Landesverband  
Bayerischer  
Kleingärtner e.V.

# WAS TUT DER LBK FÜR UNS ?

## *LEISTUNGEN IHRES VERBANDES*



# 1

## TRADITION

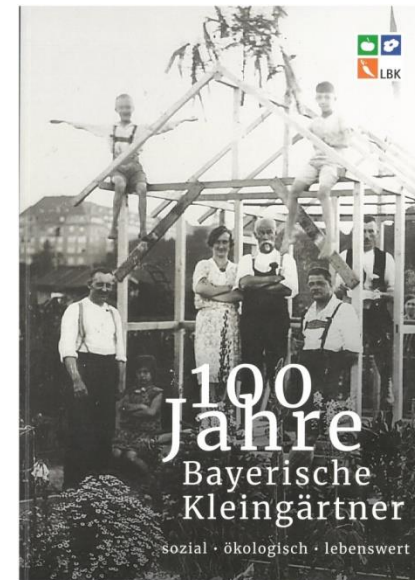


### 200 JAHRE KLEINGARTENWESEN

### 100 JAHRE LBK

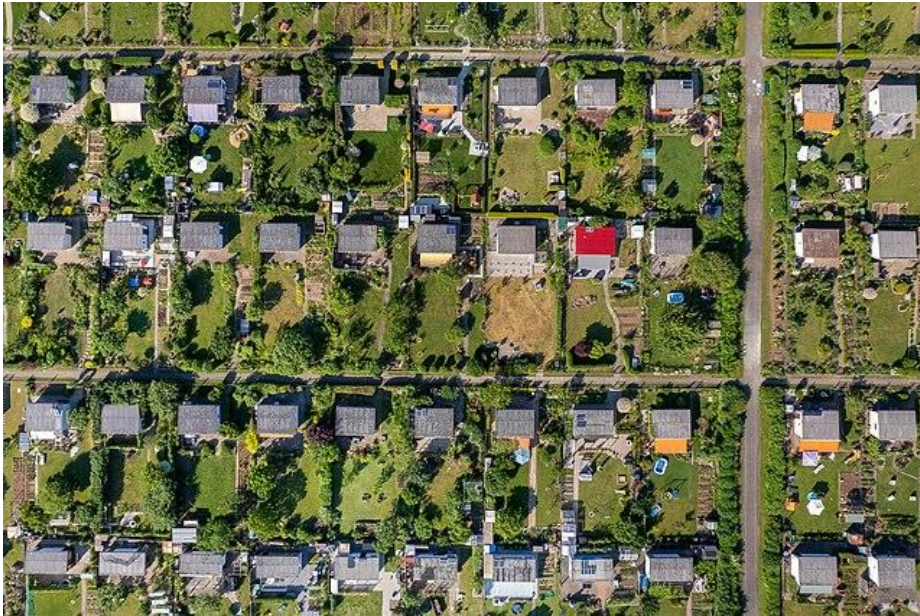
**Im November 2021** feierte der LBK unter schwierigsten Bedingungen in Amberg sein **100jähriges Jubiläum auf dem 23. Verbandstag**

**Es wurde eine Broschüre** erstellt



# 2

## FAKTEN



### DATEN / ZAHLEN / GESCHICHTE

**Dachorganisation** der bayerischen Kleingartenverbände und Kleingartenvereine (über 170 Vereine/Verbände mit rund 50.000 Mitgliedern)

**Eingetragener gemeinnütziger Verein** mit Sitz in München, gegründet **1921** in Nürnberg.

**Arbeit des Verbandes** dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des **Bundeskleingartengesetzes**

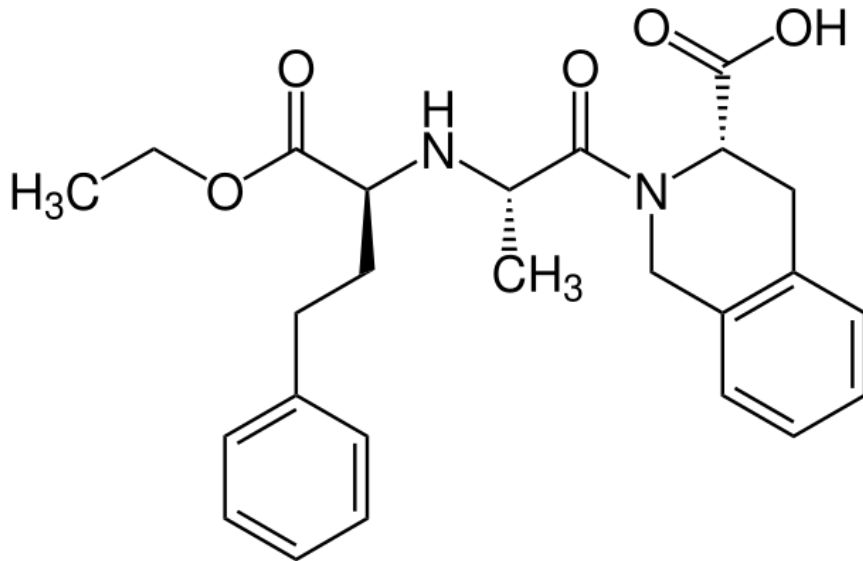
**Mitglied im BKD (ehemals BDG)**

Bundesverband der Kleingartenvereine



# 3

## STRUKTUR



### STRUKTUR / AUFBAU / ORGANISATION

#### **Ehrenamtlicher Vorstand**

(9 Personen; 7 Regierungsbezirke je 1x nur Oberbayern 2x + Vorsitzender)

Vorsitzender Norbert Wolff

#### **Ehrenamtlicher Verbandsausschuss**

14 Personen – regionale Ausgewogenheit

Voraussetzung: Funktion im Vorstand

#### **Verbandstag**

104 Delegierte, Wahlperiode für vier Jahre

5. November 2025 in Fürth

Nächster Verbandstag: 2029 in Nürnberg

**Geschäftsstelle** mit hauptamtlichen Angestellten



LBK

# 4

## ZIELE



### AUFGABEN UND ZIELE

#### Hauptziel:

Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)

#### Hauptaufgabe:

Förderung der Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns. Umsetzung und Erhaltung des BKleingGesetz

#### Selbstverständnis:

Interessenvertreter der Kleingärtner gegenüber der Politik und in der Gesellschaft



# 5

## MITGLIEDER

### MITGLIEDERENTWICKLUNG

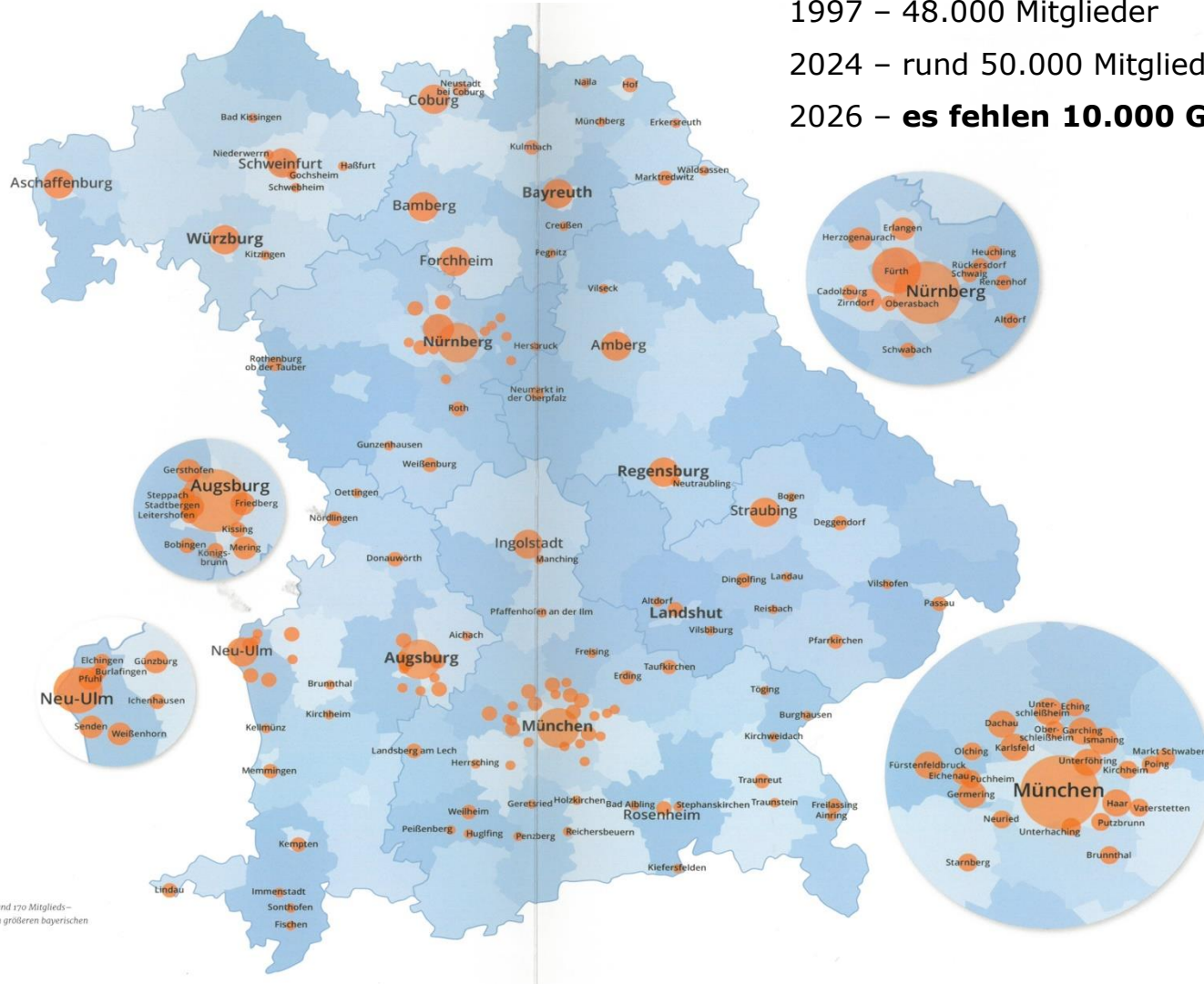
1931 – 17.270 Mitglieder

1969 – 34.000 Mitglieder

1997 – 48.000 Mitglieder

2024 – rund 50.000 Mitglieder

2026 – **es fehlen 10.000 Gärten!**



BK sind rund 170 Mitglieds-  
shezu allen größeren bayerischen

# 6

## POLITIK



### KOOPERATION MIT MINISTERIEN

#### **Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz**

- Jury Landeswettbewerb

#### **Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

- Bewertungsrichtlinien
- Empfehlungen Solarenergie





#### **Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- Jury Landeswettbewerb
- Corona-Regeln für Kleingärten
- Naturgartenzertifizierung
- Förderung von Projekten



# 6

## POLITIK

**LANDESVERBAND BAYERISCHER KLEINGÄRTNER e.V.**    
Krüner Straße 8a  
81373 München  
Fon 089- 20 560 983  
Email: [info@l-b-k.de](mailto:info@l-b-k.de)   **LBK**

---

Merkblatt Nr. 41 01 / 2025

---

### SOLARENERGIE IN KLEINGÄRTEN

Empfehlungen zur Nutzung von Photovoltaikanlagen  
in bayerischen Kleingartenanlagen

NEUFASSUNG 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort.....	2
2. Bundeskleingartengesetz.....	3
3. Standpunkt des Bundesverfassungsgerichtes .....	4
4. Standpunkt Bayerische Staatsregierung.....	5
5. Standpunkt der Bundesregierung .....	6
6. Standpunkt LBK .....	7
7. Standpunkt der Kommunen.....	8
8. Vorteile, Nachteile und Risiken der Technologie .....	9
9. Empfehlungen und Hinweise .....	11

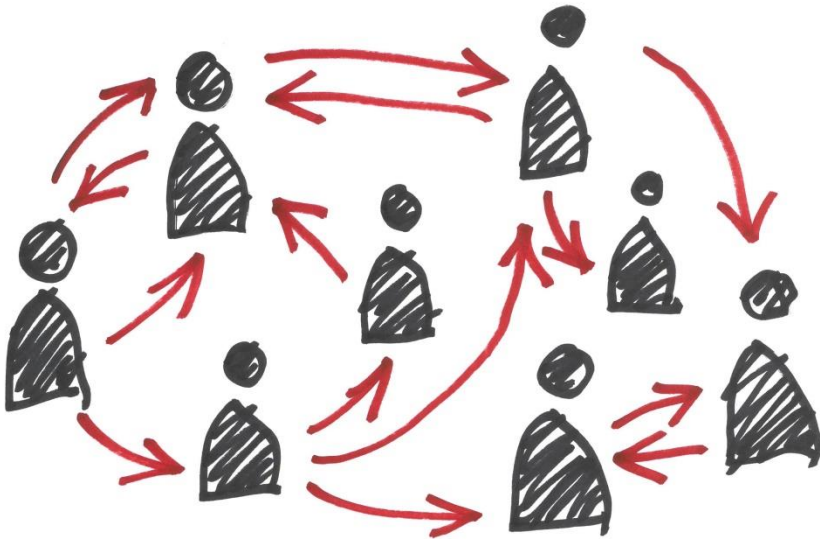
## NEUE SOLARRICHTLINEN

- Kooperation mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
- Aktualisierung der rechtlichen Grundlagen
- Verbesserung der Leistungskriterien
- Größerer Verhandlungsspielraum für die Mitgliedsvereinigungen



# 7

## VERNETZUNG



### KOOPERATION MIT FACHVERBÄNDEN

#### LVG

- mit über 600.000 Mitgliedern größte Lobby-Vereinigung des bayerischen Gartenbaus

#### LBV

- Kooperation Biodiversitätsgarten NW 1 München

#### LFU – Bayerisches Artenschutzzentrum

- Beiträge für das Kleingarten Magazin
- gemeinsame Schulungen

#### BAYERISCHE GARTENSCHAU-GESELLSCHAFT

- LBK ist Mitglied im Fachbeirat

#### Bayerische Gartenakademie

- Förderung Freizeitgartenbau
- 770.000 Bürger organisiert



# 8

## KOMMUNEN



### **KOOPERATION MIT KOMMUNEN**

#### **Stellungnahmen zu Bebauungsplänen**

- als Träger öffentlicher Belange

#### **Hilfe bei der Gründung von Vereinen**

- vom Satzungsentwurf bis zum Eintrag beim Registergericht

#### **Hilfe bei der Anlagenplanung**

- konzeptionell am Beginn der Planung

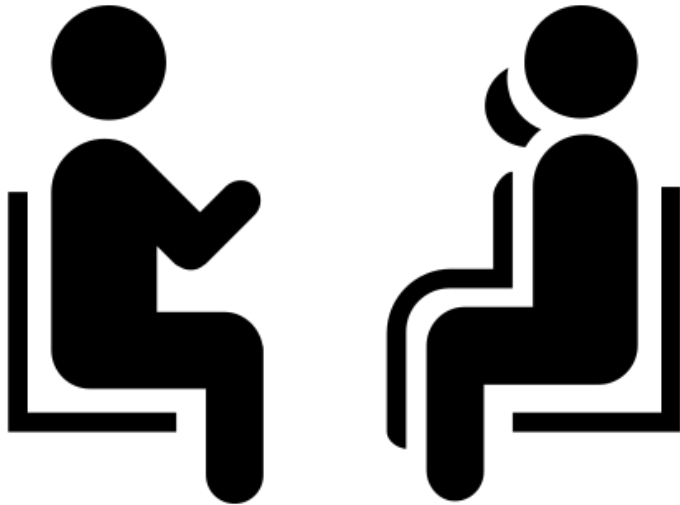
#### **Beratung**

- zum Bundeskleingartengesetz
- zu Satzungsgestaltung / Gartenordnung
- zum Pachtrecht (Pachtzins etc.)



# 9

## BERATUNG



- Gartenfachlich
- Gartenbewertung
- Vereinsarbeit
- Kleingarten- und Vereinsrecht  
-> *Vertragsrechtsanwalt Patrick Nessler*



# 10

## SCHULUNGEN



- Gartenfachliche Schulungen
- Schulungen zur Gartenbewertung
- Schulungen zum Kleingarten- und Vereinsrecht
- Schulungen zur Vereinsarbeit
- Schulungen zur Kassierarbeit
- Schulungen zum Versicherungswesen



LBK

# 10

# SCHULUNGEN

LANDESVERBAND BAYERISCHER KLEINGÄRTNER e.V.

Krüner Str.8a  
81373 München

Fon 089-20560983  
E-Mail: [info@l-b-k.de](mailto:info@l-b-k.de)



Merkblatt Nr. 41

Februar 2025

## Abmahnung und Kündigung – Aktuelle Rechtslage

Rechtssseminar des LBK am 23.11.2024 / Patrick R. Nessler, Rechtsanwalt

1. Wie ist der korrekte Ablauf einer Abmahnung / Kündigung? .....	2
2. Braucht man für eine Abmahnung oder Kündigung ein Einschreiben? .....	3
3. Sind Fotos angemessene Beweismittel? .....	4
4. Sind Bilder mit Drohnen erlaubt? .....	5
5. Was versteht man unter angemessener Frist zur Mängelbeseitigung? .....	5
6. Genügen Verstöße gegen bauliche Vorschriften als Kündigungsgrund? .....	5
7. Kann man als Vorstand jederzeit den Garten eines Pächters betreten? .....	6
8. Wann kann man von einem Pächter den Rückbau verlangen? .....	6
9. Muss man den Grundstückseigentümer auf das Pachtgrundstück lassen? .....	7
10. Gibt es eine Verjährung von Rückbauansprüchen? .....	7
11. Fristen und Ablauf Abmahnung / Kündigung bei nicht ordnungsgemäßer Bewirtschaftung .....	8
12. Genügt eine nicht vorhandene gärtnerische Nutzung als Kündigungsgrund? .....	8
13. Wiederholte Mängel nach Abmahnung – muss ich erneut abmahnen? .....	9
14. Was ist eine nicht- kleingärtnerische Nutzung? .....	9
15. Wie funktioniert eine Räumungsklage? .....	9
16. Wie wirken Gartenordnung und das BKleingG bei Abmahnung und Kündigung zusammen? .....	10
17. Wie geht man vor, wenn der Pächter unbekannt verzogen ist? .....	11
18. Sind die Kündigungsfristen des Bundeskleingartengesetzes verbindlich? .....	11
19. Wie wirken Duldung und Bestandsschutz für Bäume zusammen? .....	12
20. Gibt es beim LBK Musterschreiben für Abmahnung, Mahnung und Kündigung? .....	13
21. Sind Rechtsfälle im Bereich Abmahnung / Kündigung versicherbar? .....	13
22. Ist eine Abmahnung bei ungepflegter Gartenlaube möglich? .....	13
23. Kann ich trotz Duldung einer unzulässigen Veränderung der Laube abmahnen? .....	13
24. Kann wegen Hausfriedensbruch abgemahnt / gekündigt werden? .....	14
25. Darf der Verein Bereiche der Gartenanlage mit einer Wildkamera überwachen? .....	14
26. Wie wirken Pachtvertrag und Vereinsmitgliedschaft zusammen? .....	15
27. Muss ein Verein alle Schreiben an seine Mitglieder aufbewahren? .....	16
28. Muss die Erhebung einer Verwaltungsgebühr in der Satzung geregelt sein? .....	17
29. Können für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit Ausgleichszahlungen verlangt werden? .....	17
30. Kann ein Mitglied die Herausgabe der Mitgliederliste verlangen? .....	17
31. In welcher Form kann/muss zur Mitgliederversammlung eingeladen werden? .....	18

Anhang: Vortrag Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

## ABMAHNUNG UND KÜNDIGUNG

### → Merkblatt 2024

- aktueller Stand der Rechtsprechung zu Abmahnung und Kündigung
- Ergebnis der Rechtsschulung November 2024
- Video-Schulung mit rund 100 Teilnehmern aus über 50 Mitgliedsvereinigungen
- Fragen aus den Mitgliedsvereinigungen
- Kooperation mit dem Vertragsrechtsanwalt Patrick Nessler



# 10

## SCHULUNGEN

**LANDESVERBAND BAYERISCHER KLEINGÄRTNER e.V.**  
Krüner Str.8a  
81373 München  
Fon 089-20 560 983  
E-Mail: [info@l-b-k.de](mailto:info@l-b-k.de)

  
Merkblatt Nr. 43  
Februar 2026

**Aktuelle Rechtsfragen 2025 /2026**  
Auswertung des Rechtsseminars des LBK am 25.10.2025

**Vereinsstrafen**  
*Rechtssicherer Umgang mit problematischen Mitgliedern*

Referent: Karsten R. Duckstein, Rechtsanwalt  
Anhang: Vortrag RA Karsten R. Duckstein

Inhalt:

	Seite
1. Geldbußen und Ordnungsgelder .....	2
2. Ehrenmitgliedschaft .....	2
3. Rechtsschutzversicherung .....	2
4. Zutrittsverbot Parzelle .....	3
5. Koppelung Vereinsmitgliedschaft und Pachtvertrag 1 .....	3
6. Koppelung Vereinsmitgliedschaft und Pachtvertrag 2 .....	3
7. Pächter zahlt Rechnungen nicht .....	4
8. Entscheidungsgremium für Vereinsstrafen .....	4
9. Ausschluss Fördermitglieder .....	5
10. Photovoltaik in Kleingärten .....	5
11. Rechtsnationale Symbole auf der Parzelle .....	5
12. Satzungsänderung .....	6
13. Genehmigung Satzungsänderungen durch Stadtrat .....	6
14. Vereinsstrafen 1 .....	7
15. Vereinsstrafen 2 .....	7
16. Beleidigung und Hausverbot .....	7
14. Änderungen Pachtvertrag .....	8
18. Verstöße gegen Datenschutz .....	8
19. Videoüberwachung .....	9
20. Cannabisanbau .....	9
21. Beschlüsse Mitgliederversammlung .....	10
22. Vereinsfrieden .....	10
23. Räumung Parzelle .....	10
24. Rechtsverhältnis Gartenordnung und Satzung .....	10
25. Gartenordnung und Vereinsregister .....	11
26. Verhältnismäßigkeit von Sanktionen .....	11

## MERKBLATT VEREINSSTRAFEN

- Ergebnis der Rechtsschulung **November 2025**
- Referent: Anwalt Karsten Duckstein
- Video-Schulung mit 100 Teilnehmern aus über 60 Mitgliedsvereinigungen
- Fragen aus den Mitgliedsvereinigungen
- aktueller Stand der Möglichkeiten, gg. problematische Mitglieder vorzugehen



#### 4. Zutrittsverbot Parzelle

**Frage:**

*Was kann der Verein tun, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Mahnung und Kündigungsandrohung des Pachtvertrags nicht reagiert?*

*Dürfen wir den Zugang zur Parzelle verwehren, zum Beispiel das Schloss austauschen?*

**RA Duckstein:**

Solange das Pachtverhältnis besteht, hat der Pächter das Recht, die Parzelle zu betreten und zu nutzen. Ein Zutrittsverbot ist daher nicht zulässig, solange der Vertrag nicht beendet ist. Um den Zugang zu verwehren, müssen Sie zunächst den Pachtvertrag wirksam kündigen und ggf. eine Räumungsklage einreichen, damit ein Gerichtsvollzieher den Besitz überträgt. Eigenmächtiges Handeln kann strafrechtliche Folgen haben (z. B. Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung). Bedenken Sie außerdem: Wir haben zwei getrennte Rechtsverhältnisse – den Pachtvertrag und die Mitgliedschaft. Wenn Sie sich von jemandem trennen wollen, müssen Sie beides beenden, meist zuerst den Pachtvertrag. Ein Räumungsverfahren ist in der Regel leichter durchzusetzen als ein Ausschlussverfahren. Ist der Pachtvertrag beendet, erübrigt sich der Mitgliedschaftsausschluss oft von selbst.





# 12

## BEZIRKSTAGUNGEN



### BEZIRKSTAGUNGEN

- festgeschrieben in der Satzung
- Jährliche Durchführung im Frühjahr
- Informationsveranstaltungen
- alle 4 Jahre Vergabe der Rest-Delegiertenstimmen
- 2026 erstmals digital
- Überprüfung Verlauf / Zufriedenheit / Ergebnisse  
falls positiv: 2027 und 2028 ebenfalls digital
- 2029 - im Jahr des Verbandstages:  
2 Präsenzveranstaltungen



# 13

## KLEINGARTEN MAGAZIN



### RELAUNCH 2024

#### Erscheinungsweise

- ¼-jährlich

#### Seitenumfang

- 48 Seiten

#### Struktur

- Mantelteil mit Fachautoren
- Verbandsteil mit Nachrichten aus dem LBK
- Auflage 65.000 Exemplare

#### Medien

- digitales Abo möglich
- Zur Zeit ca. 1000 Abonnenten (2%)



# 14

## PUBLIKATIONEN

### SCHRIFTENREIHE KLEINGÄRTNER

**18 Ausgaben** mit einer Gesamtauflage von **über 40.000 Exemplaren**

**Größte Fachschriftenreihe** für  
kleingärtnerische Fachthemen **in Deutschland**



LBK

# 14

## PUBLIKATIONEN



## SCHRIFTENREIHE KLEINGÄRTNER

**Aktuelle Ausgabe** zur Tagung November 2024



## WEBSITE LBK

mit geschlossenem Download-Bereich



Fachblatt Kleingärtner | Kontakt | Impressum

- Verband
- Vereine
- Fachinfo
- Service
- Intern / Newsletter

### Landesverband Bayerischer Kleingärtner e.V.



Kleingärten - grüne Oasen inmitten der Städte

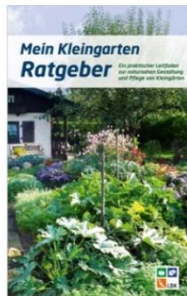


Sonderausstellung Deutsches Gartenbaumuseum Erfurt

**Geschmack der Regionen - Obst und Gemüse neu entdeckt**

vom 04. März bis zum 31. Oktober 2018 zeigt die Sonderausstellung den Wandel der Nutzung von Obst und Gemüse vom Mittelalter bis in die jüngste Vergangenheit.

Näheres erfahren Sie hier: [▶](#)



Neue Broschüre: Mein Kleingarten Ratgeber

Gerade auch für Einsteiger, die noch keine großen Erfahrungen mit dem Thema Grün haben, soll diese Publikation zu einem unverzichtbaren Begleiter durch das ganze Gartenjahr werden.

Baukostenindex: 29,010 (aktualisiert 9.01.18)

[INTERN / NEWSLETTER >](#)

[TERMINE >](#)

Fachinfo

Über Wissenswertes rund um Themen wie Kompost, Kläuter und Trockenbiotope informiert Sie der LBK hier.

Kleingarten Magazin  
Das Fachblatt für das Kleingartenwesen





-- LBK Newsletter -- -- LBK Newsletter --

Das Team des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner freut sich, Sie in unregelmäßigen Abständen über neueste Themen, Termine, Interessantes aus dem Kleingartenwesen und der Arbeit des Landesverbandes informieren zu können! Sie erhalten diesen Newsletter weil Sie sich, als Vorstandsmitglied in einem Verein oder Verband, im internen Bereich unserer Internetseite [www.l-b-k.de](http://www.l-b-k.de) angemeldet haben.



Urban Gardening auf dem Bahnhofsvorplatz München-Pasing

Von 06. bis 26. Mai 2019 am Bahnhofsvorplatz in München-Pasing

## AKTUELLE INFOS FÜR ENTSCHEIDER

### Erscheinungsweise

- seit 2017 4-5x / Jahr
- für Vorstandsmitglieder exklusiv

### Inhalt

- Hinweise auf Termine
- freie Plätze auf LBK-Schulungen
- Veranstaltungsankündigungen
- interessante Links zu anderen Internetseiten



## Merkblatt



über die **Vereinshaftpflicht-Versicherung** für Kleingartenverbände und -vereine

Stand 01.01.2025

### 1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Die Basisleuchte Sachversicherung AG Deutschland bietet

- dem Landesverband (VN)
- den am Gruppenvertrag teilnehmenden Stadt-, Kreis- und Regionalverbänden sowie Vereinen (Organisationen)

Versicherungsschutz im Umfang

- des Gruppenvertrages
- der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) Form. BAS 8221 01.24
- der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung von Vereinen (BDR BHV) mit dem Teil B Form. BAS 8432 01.24
- der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umweltauflagen (BDR UAW) Form. BAS 8219 01.24
- der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschaden-Versicherung (USV) Form. BAS 8218 01.24
- der gesetzlichen Bestimmungen.

### 2. UMFANG DER VERSICHERUNG

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der VN oder die Organisationen wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen- und/oder Sachschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Entschädigung begründeter Schadenersatzansprüche (Freistellungsfunktion) oder die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche (passive Rechtsschutzfunktion).

### 3. VERSICHERUNGSSCHUTZ INNERHALB DES PACTGELÄNDES

Der Versicherungsschutz bezieht sich nur auf solche Schäden, die sich auf dem VN oder einer seiner Organisationen gepachteten Kleingartengelände ereignen.

Mitversichert gilt im Einzelnen die gesetzliche Haftpflicht:

- des VN und seiner Organisationen unter Einschluss der dem Vorstand und den von ihm beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegenden gesetzlichen Haftpflicht, auch gegenüber den Vorstandsmitgliedern, abgesehen von 1. Vorständen der jeweiligen Organisation, da dieser juristisch den Verein darstellt, sowie aller übrigen Angestellten und Arbeiter für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verpflichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen;
- des VN und seiner Organisationen sowie deren Mitglieder (für letztere lediglich subsidiär, sofern keine anderweitige Versicherung zum Tragen kommt) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen und Abbrucharbeiten), die in Gemeinschaftsarbeit durchgeführt werden und deren Baukosten nicht höher als 250.000,00 € zu veranschlagen sind;

- aus satzungsgemäßen Veranstaltungen des VN und seiner Organisationen (Seminaren, Schulungen, Mitgliederversammlungen, Kleingartenüblichen Vereinsfesten);

- des VN und seiner Organisationen als Haus- und Grundbesitzer (Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer), soweit die Räumlichkeiten (z.B. Büro, Geschäftsstelle, Vereinsheim) und Grundstücke (z.B. Spiel- und Parkplätze) dem Vereinszwecken dienen;

- des VN und seiner Organisationen aus dem Betrieb eines Vereinsheuses/Spartenheimes, sofern dieses nicht gewerblich verpachtet ist und/oder als öffentliche Gaststätte bewirtschaftet wird;

- aus dem Besitz und der Verwendung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (Aufsitztraktoren, Schneeräumgeräte und Bagger) und Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Geschwindigkeit (z.B. nicht versicherungspflichtige Einachs-Zugmaschinen);

- aus Schäden an fremden Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre) sowie an fremden elektrischen Frei- und Oberleitungen einschließlich der sich ergebenden Folgeschäden. Abweichend von Ziff. 7.7 (1) AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein;

- aus dem Risiko eigener Anlagen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) des VN und seiner Organisationen, die gesetzlich zulässig sind und den behördlichen Vorschriften entsprechen, mit einem Gesamtfassungsvermögen von höchstens 20.000 l/kg gewässerschädlicher Stoffe je Versicherungsgrundstück (z.B. Öltanks, Abwasserkanäle, Düngemitteltäger etc.). Wird die vorgenannte Mengenschwelle überschritten, ist ein zusätzlicher Versicherungsvertrag erforderlich;

- aus der Veranstaltung von Feuerwerken, deren Kosten 500,00 € nicht überschreiten. Voraussetzung ist, dass das Feuerwerk den polizeilichen Vorschriften in jeder Weise entspricht und es durch sachkundige Personen abgebrannt wird.

### 4. VERSICHERUNGSSCHUTZ AUSSERHALB DES PACTGELÄNDES

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf solche Schäden, die sich in den nachstehend genannten Fällen außerhalb des Pachtgeländes ereignen.

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht:

- aus vom VN oder einer seiner Organisationen außerhalb des Pachtgeländes ausgeübten oder organisierten
  - Messen, Beratungen, Seminaren, Mitgliederversammlungen
  - Bundes- oder Landesgartenschauen
  - Erntedankumzügen
  - Öffentlichkeitsarbeit in Form von Informationsständen auf Wehrschützenfesten, Stadt- und Straßenfesten
  - Kleingartenüblichen Vereinsfesten;

Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise auf der Internetseite des Landesverbandes

H 88.01 / 12/2024

KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH, Kaiser-Wilhelm-Ring 12 · 50672 Köln · Telefon 0221/913812-0, www.kvd-versicherungen.de

## KVD

- exklusive Versicherungen über den LBK
- verbesserter Leistungsumfang ab 2025
- 30% Beitragsnachlass für 2025



LBK